

# Bildungsverordnung

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 13. Dezember 2010

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>5</b>
Gegenstand.....	5
Umfang des Schulwesens.....	5
Ziele und Grundsätze.....	5
<b>II. SCHULANGEBOTE .....</b>	<b>6</b>
<b>1. Volksschule .....</b>	<b>6</b>
Kindergarten.....	6
Primarstufe .....	6
Sekundarstufe 1 .....	6
<b>2. Zuweisung von Kindern zu den Schulhäusern.....</b>	<b>7</b>
Zuweisung.....	7
<b>3. Tagesschulangebote.....</b>	<b>7</b>
Grundsätze.....	7
Interkommunale Zusammenarbeit.....	8
Beschränkung der Angebote.....	8
Gebühren .....	8
Anstellung des Tagesschulpersonals.....	8
<b>4. Besondere Angebote .....</b>	<b>8</b>
Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst.....	9
Freiwilliger Sport.....	9
Integration und besondere Massnahmen (IBEM).....	9
<b>5. Musikschule und Erwachsenenbildung .....</b>	<b>9</b>
Musikschule.....	9
Erwachsenenbildung .....	9
<b>III. ORGANISATION .....</b>	<b>10</b>
<b>1. Schulstandorte .....</b>	<b>10</b>

Definition Schulstandort .....	10
Festlegung der Schulstandorte .....	10
Schulhausvor-stand.....	10
<b>2. Organe.....</b>	<b>11</b>
Schulorgane .....	11
Mitwirkung der Lehrerschaft .....	11
<b>3. Zuständigkeiten .....</b>	<b>11</b>
Gemeinderat.....	11
Bildungskommission.....	12
Gesamtschulleitung.....	14
Schulleitung.....	15
Schulhausvorstand.....	16
Konferenz der Schulleitungen .....	17
<b>IV. MITWIRKUNG DER ELTERN UND DER SCHÜLERSCHAFT ..</b>	<b>17</b>
Zweck und Grundsätze .....	17
Ausführungsbestimmungen zum Elternrat .....	18
Zusammenarbeit mit den Eltern .....	18
Elternräte.....	18
Wahl der Klassenvertretungen .....	18
Elternrat.....	19
Zusammensetzung und Organisation .....	19
Elternrat.....	19
Zuständigkeiten und Abgrenzung.....	19
Verbindung zu Schulorganen .....	20
Abgrenzung .....	20
Schülerinnen und Schüler .....	20
<b>V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>21</b>
Mitwirkung der Eltern.....	21
Inkrafttreten .....	21

Publikation.....21

**ANHANG I - ORGANIGRAMME ..... 22**

**ANHANG II - FUNKTIONENDIAGRAMM ..... 23**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil, gestützt auf die kantonale Volksschulgesetzgebung und das Organisationsreglement vom 18. Juni 2008 erlässt folgende Bildungsverordnung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1**

Gegenstand

Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule sowie den Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Huttwil die Aufgaben der Gemeinde und die Organisation im Bereich des Schulwesens, die Elternmitsprache sowie die Schulzahnpflege und den schulärztlichen Dienst.

### **Artikel 2**

Umfang des Schulwesens

Das Schulwesen der Gemeinde umfasst

- die Kindergärten
- die Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I
- die Tagesschulen
- den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst
- weiterer besondere Angebote

### **Artikel 3**

Ziele und Grundsätze

<sup>1</sup> Die Gemeinde

- bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,
- fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft
- bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission setzt sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung eines Schulwesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Gemeinde orientiert.

## II. Schulangebote

### 1. Volksschule

#### Artikel 4

Kindergarten

<sup>1</sup> Die Gemeinde Huttwil ist Trägerin der öffentlichen Kindergärten, die im Rahmen der kantonalen Vorschriften geführt werden. In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die ein oder zwei (soweit es die bestehenden Verhältnisse zulassen) Jahre vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

<sup>2</sup> Soweit für das Kindergartenwesen keine besonderen Bestimmungen bestehen, gelten sinngemäss die Vorschriften für die Volksschule.

#### Artikel 5

Primarstufe

Die Primarstufe umfasst die ersten sechs Schuljahre der Volksschule.

#### Artikel 6

Sekundarstufe I

<sup>1</sup> Die Sekundarstufe I umfasst die der Primarstufe folgenden drei Jahre.

<sup>2</sup> Der Unterricht erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen.

<sup>3</sup> Die Schülerin oder der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem sie oder er zugewiesen ist, ausser in den Fächern Deutsch, Französisch oder Mathematik.

<sup>4</sup> In den Fächern Deutsch, Französisch oder Mathematik besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem sie oder er in diesen

Fächern zugewiesen ist.

<sup>5</sup> Der Unterricht zur Vorbereitung auf den gymnasialen Unterricht (Quarta) findet im Rahmen von Zusatzkursen statt. Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet in speziellen Sekundarklassen statt.

## **2. Zuweisung von Kindern zu den Schulhäusern**

### **Artikel 7**

Zuweisung

<sup>1</sup> Die Kinder werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort möglichst schnell und sicher zu erreichen ist.

<sup>2</sup> Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

<sup>3</sup> Die Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z.B. Spezialunterricht, Psychomotorik, Tagesschulmittagessen) werden möglichst nahe den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.

## **3. Tagesschulangebote**

### **Artikel 8**

Grundsätze

<sup>1</sup> Die Tagesschulangebote werden nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung für Kinder und Jugendliche der Primarstufe und der Sekundarstufe I geführt.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission erlässt zur Regelung der Rahmenbedingungen ein entsprechendes Konzept in Form einer Verfügung.

<sup>3</sup> Der Bedarf an Tagesschulangeboten wird einmal jährlich erhoben.

<sup>4</sup> Die Tagesschulangebote werden nur geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

### **Artikel 9**

Interkommunale  
Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Tagesschulangebote können auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden geführt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mit den betreffenden Gemeinden durch Vertrag.

### **Artikel 10**

Beschränkung  
der Angebote

<sup>1</sup> Wenn die Nachfrage für Tagesschulangebote das über den kantonalen Lastenausgleich finanzierte Angebot übersteigt, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission über eine Beschränkung der Angebote.

<sup>2</sup> Vorrang haben im Fall einer Beschränkung Kinder, deren Integration in die Volksschule durch den Besuch der Tagesschule nachweislich unterstützt werden kann oder deren Eltern zur Existenzsicherung auf ein Tagesschulangebot angewiesen sind, berufstätig sind oder in einer Erstausbildung stehen.

### **Artikel 11**

Gebühren

<sup>1</sup> Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Mahlzeiten ist zusätzlich geschuldet und beträgt maximal Fr. 10.00 pro Mahlzeit.

<sup>3</sup> Die Eltern füllen bei der Anmeldung bzw. auf jeden Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen beim Schulsekretariat ein.

### **Artikel 12**

Anstellung des  
Tagesschulperso-  
nals

Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalreglement und der Personalverordnung der Gemeinde Huttwil.

## **4. Besondere Angebote**

### **Artikel 13**

Schulärztlicher  
und schulzahn-  
ärztlicher Dienst

Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst werden nach den Vorgaben des Kantons gewährleistet.

#### **Artikel 14**

Freiwilliger Sport

Die Gemeinde bietet Gelegenheit zum freiwilligen Sport nach Massgabe der Vorschriften des Bundes und des Kantons.

#### **Artikel 15**

Integration und  
besondere  
Massnahmen  
(IBEM)

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Angebote zur Integration und besondere Massnahmen (IBEM) an.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission erlässt zur Regelung der Rahmenbedingungen ein entsprechendes Konzept in Form einer Verordnung.

<sup>3</sup> Die Angebote können auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden geführt werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mit den betreffenden Gemeinden durch Vertrag.

## **5. Musikschule und Erwachsenenbildung**

#### **Artikel 16**

Musikschule

<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Musikschule.

<sup>2</sup> Für den Abschluss des Leistungsvertrags mit der Musikschule und des Zusammenarbeitsvertrags mit den anderen Gemeinden ist der Gemeinderat zuständig.

#### **Artikel 17**

Erwachsenen-  
bildung

<sup>1</sup> Die Gemeinde fördert im Rahmen des übergeordneten Rechts die Erwachsenenbildung.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission beaufsichtigt die Erwachsenenbildung soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat schliesst entsprechende Vereinbarungen ab.

## III. Organisation

### 1. Schulstandorte

#### Artikel 18

Definition  
Schulstandort

<sup>1</sup> Ein Schulstandort ist eine Organisationseinheit der Schulen der Gemeinde mit eigener Schulleitung.

<sup>2</sup> Er kann eine oder mehrere Schulanlagen umfassen.

#### Artikel 19

Festlegung der  
Schulstandorte

<sup>1</sup> Der Schulstandort KG/Primarstufe umfasst folgende Schulanlagen:

- Schulhaus Städtli
- Schulhaus Nyffel
- Schulhaus Schwarzenbach
- Kindergarten Städtli
- Kindergarten Schwarzenbach

<sup>2</sup> Der Schulstandort Oberstufe umfasst die Schulanlage Hofmatt.

<sup>3</sup> Der Schulstandort IBEM beinhaltet die besonderen Massnahmen (IBEM) gemäss Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV).

<sup>4</sup> Der Schulstandort Tagesschule umfasst alle Tagesschulangebote, welche die Gemeinde Huttwil anbietet.

#### Artikel 20

Schulhausvor-  
stand

Die Schulleitung KG/Primarstufe bestimmt für jede Schulanlage des Schulstandortes KG/Primarstufe einen Schulhausvorstand.

## 2. Organe

### Artikel 21

Schulorgane

Schulorgane im Sinne dieser Verordnung sind

- a) die Bildungskommission
- b) die Abteilungsleitung Bildung (Gesamtschulleitung)
- c) die Standortschulleitungen
- d) die Schulhausvorstände

### Artikel 22

Mitwirkung der  
Lehrerschaft

<sup>1</sup> Die Mitwirkung der Lehrerschaft erfolgt in erster Linie gemäss Volksschulgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Schulorgane arbeiten im Sinne dieser Verordnung mit den anderen Schulorganen, dem Gemeinderat, der Verwaltung und der Lehrerschaft zusammen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern.

## 3. Zuständigkeiten

### Artikel 23

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für

- den Erlass der Bildungsverordnung
- Genehmigung des Leitbildes Bildungswesen
- Entscheid über die Schaffung und Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real- und Sekundarschulklassen
- die Definition der Schulstandorte
- den Entscheid über Beschränkungen bei den Tagesschulangeboten
- Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Wahlverfahren und Organisation des Elternrats
- Anstellung der Gesamtschulleitung
- die Genehmigung von Verträgen mit anderen

Gemeinden

- weitere Zuständigkeiten gemäss Funktionendiagramm im Anhang II zu dieser Verordnung.

#### **Artikel 24**

Bildungskommission

<sup>1</sup> Die Bildungskommission ist zuständig für die strategisch-politische Führung des Kindergartens, der Primarschule, der Sekundarstufe I, der Tagesschulangebote und der besonderen Massnahmen (IBEM).

<sup>2</sup> Die Bildungskommission entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung über strategische Fragen im Bereich der Volksschule. Sie entscheidet namentlich über

#### ***bezüglich Schülerinnen und Schülern:***

- die Erteilung von Verweisen
- die Erhebung von Gefährdungsmeldungen
- Anzeigen wegen Schulversäumnissen
- temporäre Unterrichtsausschlüsse
- den Ausschluss vom Besuch der 8. oder 9. Klasse als 10. Schuljahr
- die vorzeitige Schulentlassung

#### ***im pädagogischen Bereich***

- Genehmigung des Leitbildes Bildungswesen zu Händen des Gemeinderates
- Festlegung der Grundsätze zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Mitarbeitenden
- Entscheid über die Qualitätsevaluation der Schule
- Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling der Umsetzung
- Genehmigung der Berichterstattung an den Kanton

#### ***im organisatorischen Bereich***

- Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten
- beantragt dem Gemeinderat den jährlichen Voranschlag innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs
- stellt dem Gemeinderat Antrag bezüglich Eröffnung und Schliessung von Klassen
- Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote
- Entscheid über Abweichungen zum kantonalen Gebührentarif der Tagesschulangebote
- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
- Festlegung der Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- beantragt dem Gemeinderat die Einführung von Schulsozialarbeit und die Grundzüge dazu
- regelt den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst und ernennt die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

### ***im personellen Bereich***

- Anstellung der Schulleitungen
- Anstellung der Tagesschulleitung
- Anstellung der Schulleitung IBEM
- Antrag an den Gemeinderat für die Anstellung der Gesamtschulleitung
- Festlegung der Rahmenbedingungen für die Anstellung der Lehrkräfte und der übrigen Schulmitarbeitenden (inkl. Tagesschulpersonal) als Grundlage für das Personalentwicklungskonzept

### ***Übrige Aufgaben***

- genehmigt das Konzept Tagesschulen
- legt die Grundzüge bezüglich Schulreisen und -lagern fest
- fördert und beaufsichtigt die Erwachsenenbildung

soweit die Gemeinde dafür zuständig ist

- ist Zuständig für Fragen der Musikschule, soweit die Gemeinde gemäss Leistungsauftrag mit der Musikschule und dem Vertrag mit den Gemeinden zuständig ist
- weitere Zuständigkeiten gemäss Funktionendiagramm im Anhang II zu dieser Verordnung
- weitere Aufgaben im Bildungsbereich, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.

<sup>3</sup> Soweit das übergeordnete Recht oder diese Verordnung nichts anderes bestimmen, gelten für die Bildungskommission die allgemeinen Vorschriften des Organisationsreglements und der Organisationsverordnung der Gemeinde Huttwil.

## **Artikel 25**

Gesamtschulleitung

<sup>1</sup> Der Gesamtschulleiter ist gleichzeitig Abteilungsleiter Bildung der Verwaltungsorganisation.

<sup>2</sup> Die Gesamtschulleitung soll die erforderliche Ausbildung in den Bereichen Pädagogik, Organisation, Führung und Kommunikation sowie über die für die Erfüllung der Aufgabe nötige Erfahrung verfügen.

<sup>3</sup> Die Gesamtschulleitung koordiniert das Bildungswesen der gesamten Gemeinde gemäss dieser Verordnung, unterstützt die Bildungskommission in administrativer Hinsicht und steht dieser in ihren Aufgaben beratend zur Seite.

<sup>4</sup> Die Gesamtschulleitung ist verantwortlich für

- die Schulraumplanung und die Bewirtschaftung der Schulliegenschaften während der Schulzeit
- die Antragstellung über die Anstellung der Schulleitung an die Bildungskommission
- Führung und Beaufsichtigung der Schulleitungen, der Tagesschulleitung, der direkt unterstellten Lehrkräfte und des übrigen Personals
- die Antragstellung an die Bildungskommission für die Bildung und Auflösung von Klassen

- die Festlegung der Grundsätze für die Information und die Öffentlichkeitsarbeit der Schulleitungen
- Genehmigung der Schulprogramme für die einzelnen Schulen
- Steuerung der Qualitätsevaluation
- die Sicherstellung der regelmässigen Weiterbildung der Mitglieder der Schulleitungen
- Umsetzung des Personalentwicklungskonzepts
- weitere Aufgaben gemäss Funktionendiagramm im Anhang II dieser Verordnung.
- stellt der Bildungskommission in Angelegenheiten von gesamtkommunaler Bedeutung Antrag.

<sup>5</sup> Die Gesamtschulleitung ist verantwortlich für die Verwendung der im Schulbudget eingestellten Mittel. Sie ist verantwortlich für die Kontrolle und die rechtzeitige Anweisung und Weiterleitung von Rechnungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Gesamtschulleitung unterstützt die Schulleitungen in administrativer Hinsicht.

## **Artikel 26**

### Schulleitung

<sup>1</sup> An jedem Schulstandort besteht eine Schulleitung.

<sup>2</sup> Besteht eine Schulleitung eines Schulstandortes aus mehr als einer Person, weist die Gesamtschulleitung den Personen die Verantwortungsbereiche zu.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Schulleitungen sollen über die erforderliche Ausbildung in den Bereichen Pädagogik, Organisation, Führung und Kommunikation sowie über die für die Erfüllung der Aufgabe nötige Erfahrung verfügen.

<sup>4</sup> Die Schulleitung, aufgrund einheitlicher Vorgaben der Gesamtschulleitung, ist zuständig für

- die Leitung der Schule an ihrem Schulstandort nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht
- die Umsetzung der Beschlüsse der übergeordneten Organe
- die Organisation und Administration, die

Personalführung, die pädagogische Leitung, die Qualitätssicherung und -evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

- die Anstellung der Lehrkräfte ihres Standortes
- die Entlassung der Lehrkräfte ihres Standortes in Absprache mit der Gesamtschulleitung
- Wahl der Schulhausvorsteher ihres Standortes
- Laufbahntscheide und Dispensationsgesuche
- Erarbeitung des Schulprogramms für den Schulstandort
- Organisation und Durchführung von Konferenzen der Lehrerschaft des Schulstandortes
- Teilnahme an den Sitzungen des Elternrats, soweit die Mitglieder der Schulleitung dazu eingeladen sind
- Teilnahme an den Sitzungen der Schulleiterkonferenz und der Gesamtlehrerkonferenzen
- Information des Abteilungsleiters Bildung über Anliegen der Lehrerkonferenzen und der Eltern
- Information des Elternrats in angemessener Weise über Geschäfte, die für Eltern von Bedeutung sind
- Vertretung der Anliegen der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Bildungskommission
- die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht, die ihr das übergeordnete oder gemeindeeigene Recht zuweist.
- weitere Aufgaben gemäss Funktionendiagramm im Anhang II dieser Verordnung.

### **Artikel 27**

Schulhaus-  
vorstand

<sup>1</sup> Für jede Schulanlage wird ein Schulhausvorstand bestimmt.

<sup>2</sup> Die Schulhausvorstände haben folgende Aufgaben:

- Koordination und Organisation der schulhausinternen Absprachen
- Vertretung der Interessen der Lehrerschaft und der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleitung

- Weiterleitung von Informationen der Schulleitung an die Lehrpersonen
- Mitsprache bei der Anstellung von Lehrkräften in der eigenen Schulanlage
- Teilnahme an Schulleiterkonferenz auf Einladung durch Gesamtschulleitung
- sind Ansprechpersonen für die Hauswartungen soweit dies für den Schulbetrieb nötig ist
- weitere Aufgaben gemäss Funktionendiagramm im Anhang II dieser Verordnung

### **Artikel 28**

Konferenz der Schulleitungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulleitungen bilden unter der Leitung der Gesamtschulleitung die Konferenz der Schulleitungen.

<sup>2</sup> Die Konferenz der Schulleitungen

- bespricht Schulfragen, die für die ganze Gemeinde von Bedeutung sind
- koordiniert soweit erforderlich das Schulwesen
- sorgt dafür, dass die Anliegen der Schulhäuser mit Schulhausvorstand angemessen einbezogen werden.

## **V. Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft**

### **Artikel 29**

Zweck und Grundsätze

<sup>1</sup> Die Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler bezweckt, Informationen auszutauschen, den Schulorganen Anliegen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zu unterbreiten und den partnerschaftlichen Kontakt aller an der Schule Beteiligten zu fördern.

<sup>2</sup> Die Mitwirkung und Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen des übergeordneten Rechts und achtet die Zuständigkeiten der Schulorgane.

### **Artikel 30**

Ausführungs-  
bestimmungen  
zum Elternrat

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen für den Elternrat bezüglich Organisation, Ablauf der Wahlen der Elternvertretungen, der Jahresabläufe und der Entschädigungen.

### **Artikel 31**

Zusammenarbeit  
mit den Eltern

<sup>1</sup> Die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten wirken namentlich über die Elternräte mit.

<sup>2</sup> Bildungskommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.

<sup>3</sup> Die Eltern sind von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.

<sup>4</sup> Die Eltern werden einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Schulleitung oder die Bildungskommission angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im Besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und bei Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule.

### **Artikel 32**

Elternräte

Für die Kindergärten und die Primarstufe sowie für die Sekundarstufe 1 besteht je ein Elternrat.

### **Artikel 33**

Wahl der  
Klassen-  
vertretungen

<sup>1</sup> Die Klasseneltern jeder Klasse wählen in jedem Schuljahr, spätestens vor Beginn der Herbstferien, eine Klassenvertretung.

<sup>2</sup> Eine Klassenvertreterin oder ein Klassenvertreter

- vertritt die Anliegen der Klasseneltern im Elternrat
- informiert die Klasseneltern auf Anfrage über die Diskussionen und Beschlüsse des Elternrates

Elternrat  
Zusammen-  
setzung und  
Organisation

### **Artikel 34**

<sup>1</sup> Die Klassenvertreterinnen und -vertreter aller Kindergartenklassen und der Primarschulklassen bilden den Elternrat Primarstufe.

<sup>2</sup> Die Klassenvertreterinnen und -vertreter aller Schulklassen der Sekundarstufe 1 bilden den Elternrat Sekundarstufe 1.

<sup>3</sup> Die Schulleitung beruft den Elternrat ihrer Stufe nach den Herbstferien zu einer ersten Sitzung ein.

<sup>4</sup> Die Elternräte konstituieren sich an ihrer ersten Sitzung selbst. Jeder Vorstand wählt 3 Delegierte in den gemeinsamen Vorstand. Der Elternrat Primarstufe wählt je einer Vertretung aus Kindergarten, Unter-, Mittel- und Oberstufe in den Vorstand. Im Elternrat Sekundarstufe soll nach Möglichkeit eine Vertretung der Vertragsgemeinden in den Vorstand gewählt werden.

<sup>5</sup> Die Elternräte beschliessen unabhängig voneinander und mit einfachem Mehr, welche Haltung sie zu einer bestimmten Frage gegenüber den Schulleitungen oder der Gesamtschulleitung vertreten.

### **Artikel 35**

Elternrat  
Zuständigkeiten  
und Abgrenzung

<sup>1</sup> Die Elternräte behandeln Schulfragen von allgemeinem Interesse, namentlich solche, die ihm durch die Klasseneltern oder den Schulleitungen unterbreitet werden.

<sup>2</sup> Sie vertreten Anliegen der Eltern gegenüber den Schulleitungen.

<sup>3</sup> Sie unterstützen die Schule in organisatorischen Belangen wie beispielsweise Schulanlässe, Spezialwochen, Ausflüge, Papiersammlungen, usw.

<sup>4</sup> Sie unterbreiten der Bildungskommission Vorschläge für Bildungs- und Informationsanlässe zur (Weiter-) Bildung der Eltern.

<sup>5</sup> Sie behandeln keine persönlichen Angelegenheiten einzelner Schülerinnen oder Schüler, oder von Lehrpersonen.

### **Artikel 36**

Verbindung zu Schulorganen

- <sup>1</sup> Die Elternräte treffen sich unabhängig voneinander mindestens einmal im Herbst und einmal im Frühling. Weitere Treffen sind nach Bedarf anzusetzen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand trifft sich regelmässig, mindestens zweimal pro Schuljahr mit der Gesamtschulleitung und den Standortschulleitungen zum Austausch und einer Standortbestimmung.
- <sup>3</sup> Die Gesamtschulleitung informiert den Elternrat über Angelegenheiten und Vorhaben von allgemeinem Interesse.

### **Artikel 37**

Abgrenzung

- <sup>1</sup> Die Elternräte
  - haben keinen Einfluss auf die Kompetenzen der Schulbehörde, der Schulleitung oder der Lehrpersonen, sie können sich aber mit allgemeinen pädagogischen Fragen auseinandersetzen. Sie können Anregungen zu Themen im Zusammenhang mit dem Bildungswesen an die für sie zuständige Schulleitung weiterleiten
  - haben weder eine Aufsichtsfunktion noch beraten sie über einzelne Lehrpersonen oder beurteilt deren Methoden oder Inhalte des Unterrichts
  - wahren die Integrität der Lehrpersonen
  - können Anregungen zu allen Themen entgegennehmen und der zuständigen Schulleitung unterbreiten

### **Artikel 38**

Schülerinnen und Schüler

- <sup>1</sup> Die Schulleitungen der Schulstandorte geben den Schülerinnen und Schülern an ihrem Standort die Gelegenheit, sich zum Schulbetrieb im Allgemeinen und zu besonderen aktuellen Fragen oder Vorhaben zu äussern.
- <sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler können der Schulleitung Anregungen schriftlich unterbreiten oder ein Gespräch verlangen.
- <sup>3</sup> Der Abteilungsleiter Bildung kann Weisungen zur Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler erlassen.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Artikel 39

Mitwirkung der Eltern

Bis zum 31. Dezember 2012 (Ende der Legislatur) vertritt die Bildungskommission die Interessen der Eltern. Die Elternräte werden deshalb erst auf den 1. Januar 2013 eingesetzt.

### Artikel 40

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 13. Dezember 2010 genehmigt und tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Soweit dies für die Umsetzung der neuen Bildungsorganisation nötig ist, treten die Bestimmungen dieser Verordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>3</sup> Alle dieser Verordnung widersprechenden Gemeindevorschriften, insbesondere die Schulverordnung vom 15. Dezember 2003, werden mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung aufgehoben.

Huttwil, 13. Dezember 2010

**Namens des Gemeinderates Huttwil**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Publikation

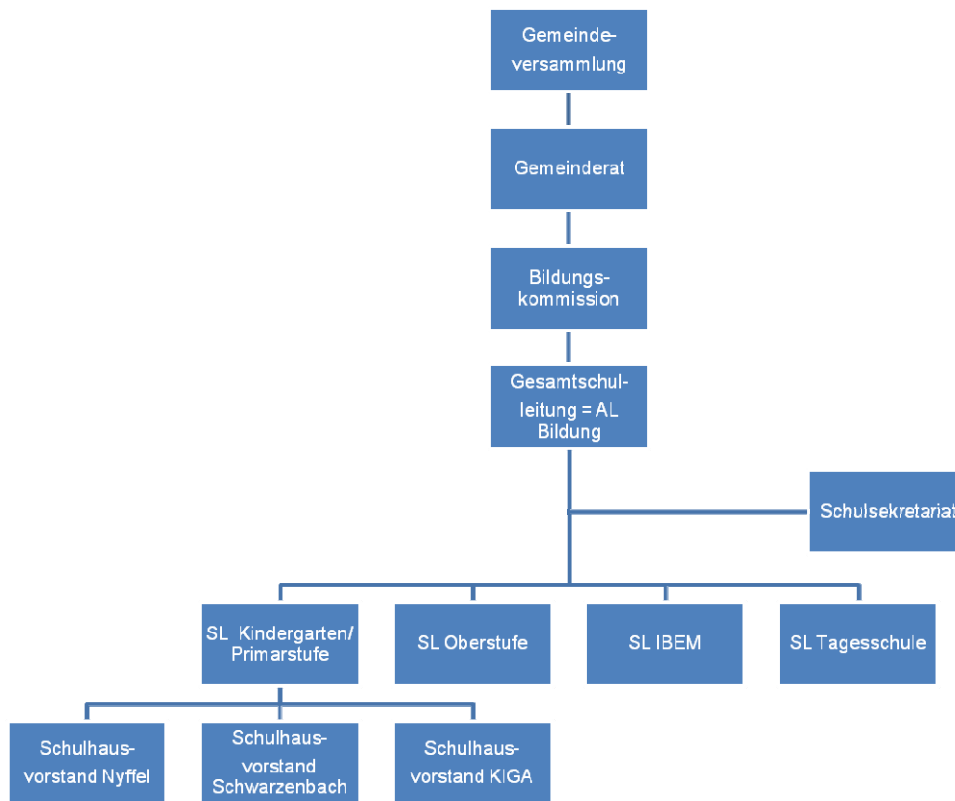
Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat die Genehmigung dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 52 vom 30. Dezember 2010 bekannt gemacht.

Huttwil, 6. Januar 2011

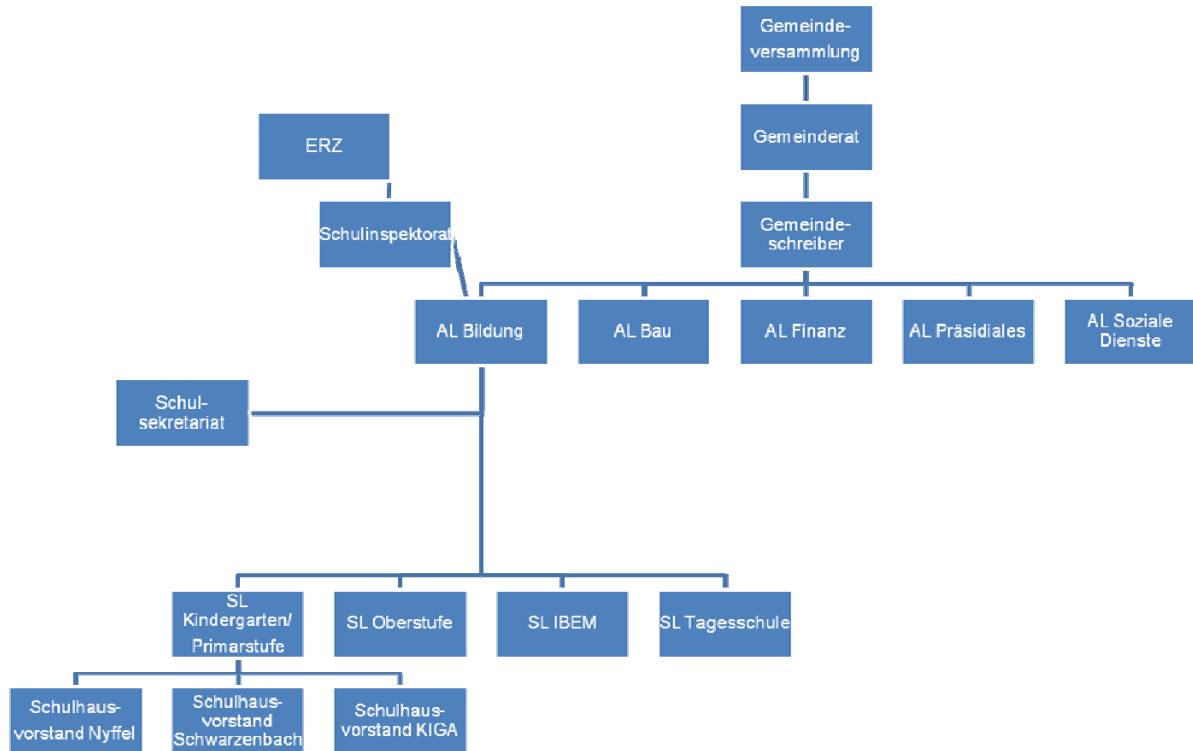
Der Gemeindeschreiber:

# Anhang I - Organigramme

## Organigramm politisch



## Organigramm organisatorisch



---

---

## Anhang II - Funktionendiagramm

Das Funktionendiagramm wird durch den Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen und in die Verordnung integriert.